



Aus für Alkoholtester in Frankreich

Die am 1. Juli 2012 in Frankreich eingeführte Vorschrift, dass fast alle Kraftfahrzeugführer einen unbenutzten Alkoholtester mitführen müssen, ist seitens des französischen Innenministeriums am 24.01.2013 ausgesetzt worden.

Wer keinen Alkoholtester bei Fahrten durch oder in Frankreich mitführt, muss bis auf weiteres auch nicht mit einem Verwarnungsgeld rechnen.



Verkehrsmedizinische Untersuchung ist Pflicht



Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat festgestellt, dass die Verkehrsbehörde von einem Kraftfahrer, nach einem Herzinfarkt, eine Nachuntersuchung durch einen Internisten mit verkehrsmedizinischer Qualifikation verlangen darf.

Dies gelte insbesondere dann, wenn es um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ginge. Denn hier sei die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen nach einem Herzinfarkt nur ausnahmsweise gegeben und müsse nach Ablauf von sechs Monaten durch eine Nachuntersuchung kontrolliert werden.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen - Az. 16 A 2172/12

Kein digitales Kontrollgerät für Fahrzeuge ab 2,8 t.

Die EU-Verkehrsminister haben dem Vorschlag der EU-Kommission zur verpflichtenden Einführung von digitalen Tachometern für Fahrzeuge ab 2,8 Tonnen eine klare Absage erteilt. In Kompromissverhandlungen mit dem EU-Parlament muss jetzt der endgültige Gesetzestext gefunden werden.

Anders als die EU-Abgeordneten wollen die Minister die Tachografenpflicht nicht auf Fahrzeuge ab einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen ausweiten. Sie soll weiterhin erst für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen gelten.



Ausgenommen von der Tachografenpflicht sollen auch die Fahrzeuge aller nicht hauptberuflichen Fahrer sein, die sich höchstens bis zu 100 Kilometer vom Unternehmenssitz fortbewegen. Bislang gilt eine Höchstgrenze von 50 Kilometern. Hier hatte allerdings Bundesverkehrsminister Ramsauer eine Ausweitung auf 150 Kilometer gefordert. Da er sich mit dieser Forderung nicht durchsetzen konnte, stimmte er im Namen der Bundesregierung gegen den Beschluss der Verkehrsminister.

Außerdem sprachen sich die Minister der EU-Mitgliedstaaten gegen eine Zusammenlegung von Fahrerkarte und Führerschein in einem Mikro-Chip aus. Das hatte die EU-Kommission gefordert.

Reißverschlussverfahren...



Auf Fahrbahnen, die von 2 Fahrspuren auf eine verengt werden, gilt das sogenannte Reißverschlussprinzip. Den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen ist der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen so zu ermöglichen, dass diese sich unmittelbar vor der Einengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können.

Die Straßenverkehrsordnung sieht das Reißverschlussprinzip für Fahrbahnverengungen beispielsweise auf Autobahnen zwingend vor.



... gilt nicht grundsätzlich.



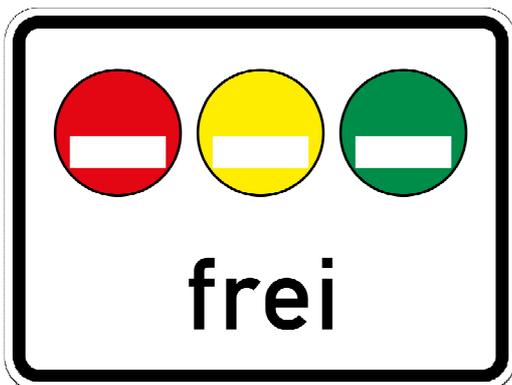
Im konkreten Fall: Die Halterin eines VW Cabrio fuhr auf der linken von 2 Fahrbahnen, auf der ein Möbelwagen den Weg versperrte. Beim Wechsel auf die benachbarte rechte Spur stieß sie mit einem dort fahrenden Fiat Punto zusammen. Den entstandenen Schaden sollte ihrer Auffassung nach nun dessen Versicherung ersetzen.

Die Fiat-Fahrerin neben ihr sei nämlich rücksichtslos gewesen und hätte ihr Fahrzeug ihrer Meinung nach nicht nach dem in der Straßenverkehrsordnung vorgesehenen Reißverschlussprinzip in die Spur gelassen.

Das Gericht sah die Sachlage jedoch anders: Das Reißverschlussprinzip käme nämlich nur beim Wegfall einer Spur zur Anwendung, nicht aber, wenn die Weiterfahrt auf einer noch vorhandenen Spur „nur blockiert“ ist. Der Unfall beruhe klar auf dem Spurwechsel der VW-Fahrerin. Und bei einem Spurwechsel obliege es immer dem wechselnden Autofahrer, eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer so weit wie möglich auszuschließen. Gegebenenfalls muss er stehen bleiben und vom Wechsel ganz Abstand nehmen oder abwarten, bis sich eine Lücke ergibt – so der inzwischen rechtskräftige Urteilsspruch.

AG München - Az. 334 C 28675/119 - 07.03.2012

Umweltzonen in Deutschland



Als Anlage ist dieser Informations-Mail eine aktuelle Übersicht der Umweltzonen - Stand 7. Januar 2013 - angehängt.

Dank an Bernhard Härtlein, Fachverantwortlicher für Verkehrsrecht, III. Bereitschaftspolizeiabteilung in Würzburg, der sich häufig mit interessanten Beiträgen in der Informations-Mail einbringt.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der „I-mail“ haben diese mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von „I-mail“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Rückfragen oder Anregungen sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Polizeipräsidium Münster • Direktion Verkehr • Verkehrsunfallprävention
PHK Christoph Becker / PHK Hermann Lentfort • E-mail: VSB.Muenster@polizei.nrw.de • ☎ 0251-2751522